

Brühls Vorgehen den Blick für das Detail, in dem ja bekanntlich der Teufel steckt, trübt. Bis zu welchem Grad an Sicherheit kann man etwa eine Überarbeitung der Urkunden des 7. Jh. in den Griff bekommen, wenn man die Diplome des 8. Jh. als Maßstab anlegt? Niemand ist sich dieser Unsicherheiten bewußter als der Autor selbst, faßt er doch das Ergebnis seiner Untersuchungen dahingehend zusammen, daß er sich zwar im eigentlichen ‚discrimen veri et falsi‘, weniger dagegen bei der Beurteilung der überarbeiteten Stücke sicher gewesen sei.

Hermann Fröhlich

Carlrichard Brühl, *Chronologie und Urkunden der Herzöge von Spoleto im 8. Jahrhundert*, QFIAB 51 (1972) S. 1—92, 1 Urkundentabelle, 2 Tafeln. — Mit dem vorliegenden Aufsatz will der Vf. ebenso wie mit seinen „Studien zu den langobardischen Königsurkunden“ (siehe oben) in die bevorstehende Edition des *Codice diplomatico longobardo* einführen. Die Überlieferung des Dukats setzt im Jahre 724 ein, ab 745 bildet sie eine lockere Kette, ihr Schwerpunkt liegt jedoch eindeutig in der Spätzeit. Festzuhalten ist, daß das Jahr 774 in der Entwicklung der Spoleitiner Kanzlei keinen Einschnitt darstellt. Erst mit dem Übergang des Dukats von dem durch Karl d. Gr. bestätigten Langobarden Hildebrand an den Franken Witigis im Jahre 788 fallen die Herzogsurkunden weg. Es ist daher sinnvoll, die Edition bis zu diesem Zeitpunkt zu führen. Ob man dagegen — wie B. ankündigt — in Analogie auch die Beneventaner Herzogsurkunden, für die 788 keinerlei Bedeutung hat, erst in diesem Jahr abbrechen oder ob man dort nicht besser im Jahre 744 eine Zäsur setzen sollte, muß dahingestellt bleiben. — Die Ausgabe der Spoleitiner Herzogsdiplome wird insgesamt 38 Stücke bzw. 31 (32) Präzepte und 7 (6) Judikate umfassen; 2 von ihnen hält B. für Fälschungen des 12. Jh. nach echten Vorlagen, 2 weitere für in der Zeit um 780 anlässlich ihrer Übertragung von Papyrus auf Pergament überarbeitet. Damit ist die urkundliche Überlieferung im Herzogtum Spoleto ungleich besser als im *Regnum Langobardorum*. Die Ursache für diese Diskrepanz sucht B. in der Überlieferungsgeschichte: Während bei den langobardischen Königsurkunden ganz eindeutig die Einzelüberlieferung überwog, sind die Spoleitiner Herzogsurkunden mit Ausnahme einer der beiden Fälschungen sämtlich in Chartularien aus der Zeit zwischen dem Ende des 11. und der Mitte des 12. Jh. überliefert. Dieser Umstand bedeutet, daß wir auch hier kein einziges Original besitzen. Neben je einem Diplom im *Chronicon Vulturense* — dem zweiten *Spurium* — und im Register des Petrus Diaconus sind nicht weniger als 35 Stücke im *Regestum Farfense* des Gregor von Catino auf uns gekommen. Mit anderen Worten: Die echten bzw. die überarbeiteten Stücke sind, von einer Ausnahme abgesehen, sämtlich in Farfa überliefert. In diesem Sachverhalt sucht B. auch die Ursache für die zeitliche Eingrenzung der überlieferten Stücke. Es ist unwahrscheinlich, daß die Herzöge von Spoleto im 7. Jh. einerseits und im 9. und 10. Jh. andererseits keine Urkunden ausgestellt haben. Die Beschränkung der Überlieferung auf die Jahre zwischen 724 und 788 erklärt sich vielmehr daraus, daß Farfa erst zu Anfang des 8. Jh. gegründet wurde und nach 788 als Königskloster für die fränkischen Herzöge einfach nicht mehr interessant war. Hatte im Zentrum der Untersuchung der Königsurkunden eine Vielzahl einzelner Fälschungsprobleme gestanden, so reduziert sich dieser Komplex im Falle der Spoleitiner Herzogsurkunden auf die Frage nach der Arbeitsweise Gregors von Catino. Hier konnte sich B. auf die Ergebnisse der inzwischen erschienenen Dissertation seines Schülers Herbert Zielinski (vgl. DA 28, 581—583) stützen. Festzuhalten ist lediglich, daß Gregor kein Fälscher war. Die Editionsprobleme beschränken sich auf etwaige Vorlesungen, Auslassungen, Augensprünge und ähnliches.